



# Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb ab 31. Mai 2021

Version: 04. Juni 2021  
Ersteller: Marc Luginbühl, Präsident





## Rahmenbedingungen

An seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 hat der Bundesrat weitere Öffnungsschritte beschlossen, welche ab dem 31. Mai 2021 auch für den Sport gelten. Anbei die neuen Massnahmen:

### Publikum

Ohne Bewilligung dürfen maximal 50 Personen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Staff, etc.) auf der Sportanlage anwesend sein und 50% der Zuschauerkapazität (jeder 2. Sitz und max. 300 Zuschauende) ausgenutzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass sich Teilnehmende und Zuschauende während dem Anlass nicht mischen. Für die Zuschauenden gilt während dem Anlass eine Sitz- und Maskentragpflicht. Die Erfassung der Personendaten ist in jedem Fall sinnvoll.

Bei Anlässen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger entfällt die Sitzpflicht für Zuschauende, es gilt aber die Maskentragpflicht und den 1,5 m Mindestabstand einzuhalten.

**Achtung:** Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken, muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfassen.

Bei Veranstaltungen mit Publikum in Innenräumen gilt eine Limite von 100 anstatt 50 Personen. Neu darf die Hälfte der Raumkapazität genutzt werden statt wie bisher bloss ein Drittel. Im Unterschied zur Konsultationsvorlage müssen die Sitzplätze bei Publikumsanlässen nicht mehr fest zugeordnet werden, Maske und Abstand genügen.

### Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter

Die Vorgaben für sportliche Aktivitäten werden für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gelockert und sind fortan für Gruppen mit bis zu 50 Personen (inkl. Trainer) in Aussenbereichen möglich. Es dürfen Trainings und auch Wettkämpfe durchgeführt werden. Es gibt keine Masken- und Abstandspflicht, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

In Innenräumen gilt ebenfalls die Anzahl von 50 Personen. Hier aber mit der Einhaltung des Mindestabstandes sowie der permanenten Maskentragpflicht.

### Breitensport für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger

Diese Personengruppe unterliegt keinen Einschränkungen mehr. Es dürfen Fussballtrainings und -wettkämpfe von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr im Innen- und Aussenraum durchgeführt werden.



## Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- / Spielbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training - in all diesen und ähnlichen Situationen sind anderthalb Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Training und im Spiel ist der Körperkontakt zulässig.

### 3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training, resp. Spiel gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 6. Präsenzlisten führen / Contact-Tracing

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact-Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Spiele Präsenzlisten aller anwesenden Personen (Spieler, Trainer).

Die Präsenzlisten (Aktivmannschaften) sind dem Corona-Verantwortlichen jeweils Ende Woche (bis Sonntag 18:00 Uhr) schriftlich einzureichen oder die Registratur erfolgt via App. Der Eintrag (Junioren G-A und FF-15) wird im SportDB sichergestellt.

### 5. Bestimmung Corona-Verantwortlicher des Vereins

Jede Organisation muss einen Corona-Verantwortlichen bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Beim SPORTCLUB MÜNCHENBUCHSEE ist dies Marcel Gerber. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 467 43 70 oder [marcel.gerber@scmuenchenbuchsee.ch](mailto:marcel.gerber@scmuenchenbuchsee.ch)).

## 6. Besondere Bestimmungen

### 6.1 Verantwortlichkeiten

Der Corona-Verantwortliche trägt die Hauptverantwortung. Für die Einhaltung der Massnahmen ist jeder Trainer / Co-Trainer selbst verantwortlich. Schlussendlich wird die Eigenverantwortung sämtlicher Mitglieder vorausgesetzt. Die Teilnahme an den Trainings und Spielen ist freiwillig, sie erfolgen auf eigenes Ansteckungsrisiko.

### 6.2 Klubhaus / Platzkioske

Das Klubrestaurant untersteht dem gültigen und separatem Schutzkonzept für Gastronomiebetriebe.



### 6.3 Persönlicher Entscheid / Teilnahme an den Vereinsaktivitäten

Will ein Mitglied oder ein Funktionär (wie z. B. Trainer) nicht an den Trainings / Spielen teilnehmen oder diese leiten, so ist diese Entscheidung von sämtlichen Instanzen zu akzeptieren.

### 6.4 Benützung Garderobe

6.4.1. Will sich ein Mitglied nicht in den Vereinsgarderoben umziehen/duschen, so ist dies von sämtlichen Instanzen zu akzeptieren.

6.4.2. Die Benützung der Garderoben ist nur erlaubt, wenn pro Mannschaft eine separate Kabine zur Verfügung gestellt werden kann. Falls mehrere Garderoben über eine gemeinsame Dusche verfügen, ist durch den Trainer der Mannschaft sicherzustellen, dass die Spieler der Mannschaft gestaffelt zur anderen duschen. Es gilt die Abstandsregel sowie eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.

### 6.5 Verwendung von Trinkflaschen

Die Verwendung der Vereinstrinkflaschen ist untersagt. Jedes Mitglied muss aus Hygienegründen seine persönliche Trinkflasche in die Trainings oder an die Spiele mitbringen.

### 6.6 Maskentragpflicht

Es gilt eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen ab dem 20. Lebensjahr. Ebenfalls für 12 bis 20 jährige, welche nicht direkt am Training beteiligt sind.

Im Freien kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

## 7. Beschränkung der Anzahl anwesender Personen

Ohne Bewilligung dürfen maximal 50 Personen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Staff, etc.) auf der Sportanlage anwesend sein und 50% der Zuschauerkapazität (jeder 2. Sitz und max. 300 Zuschauende) ausgenutzt werden.

Für die Zuschauenden gilt während dem Anlass eine Sitz- und Maskentragpflicht. Die Erfassung der Personendaten ist in jedem Fall sinnvoll.

Bei Anlässen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger entfällt die Sitzpflicht für Zuschauende, es gilt aber die Maskentragpflicht und den 1,5 m Mindestabstand einzuhalten.

**Achtung:** Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken, muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfassen.

Münchenbuchsee, 04. Juni 2021

Vorstand SPORTCLUB MÜNCHENBUCHSEE